

Freistellungen nach ADR

port in Verbindung mit seiner Haupttätigkeit durch, die Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR ist nicht überschritten, so dass die Freistellung nach 1.1.3.1c) ADR zutrifft. Die Fahrerin oder der Fahrer benötigt jedoch eine Unterweisung.

2. Das Bauunternehmen transportiert die Stoffe und Mengen wie im Fallbeispiel 1, aber diesmal werden sie zu Bevorratungszwecken von der Händlerin oder dem Händler geholt. Die Freistellung nach 1.1.3.1c) kann nicht in Anspruch genommen werden, weil dieser Transport nicht die Haupttätigkeit darstellt. Es bleibt aber weiterhin eine Freistellung nach 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel), weil die höchstzulässige Gesamtmenge für die Beförderungskategorie 2 von 333 kg nicht überschritten wird. Das Fahrzeug muss aber mindestens mit einem 2 kg Pulverlöscher ausgerüstet sein, der mit einer Plombierung und der Datumsangabe der nächsten wiederkehrenden Prüfung versehen ist. Die Fahrerin oder der Fahrer benötigt eine Unterweisung. Zusammenladeverbote sind zu beachten.

3. Das Bauunternehmen transportiert die benötigten 2000 Liter Diesel mit eigenem LKW zur Baustelle. Obwohl dieser Transportvorgang in Verbindung mit der Haupttätigkeit durchgeführt wird, kann 1.1.3.1c) ADR nicht angewendet werden, da die Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR überschritten wurde. Die Gefahrgutvorschriften sind gänzlich zu beachten. Dies sind insbesondere:

- ADR-Schulungsbescheinigung,
- Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- Feuerlöschhausrüstung,
- Beförderungspapiere, schriftliche Weisung,
- Bestellung einer/eines Gefahrgutbeauftragten.

Auf Grund der sehr differenzierten Regelungen wird im Interesse der betrieblichen Rechtssicherheit empfohlen, sich bei den Mitarbeitern der aufgeführten Dienstorte des LAVG beraten zu lassen.

Ansprechpartner im LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

Telefax: 0331 864335

Fax an E-Mail: 0331 27548-1800

E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Ansprechpartner: Herr Häusler

Telefon: 0331 8683-243

Telefax: 0331 8683-291

E-Mail: uwe.haeusler@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Ansprechpartner: Herr Kamke

Telefon: 0331 8683-323

Telefax: 0331 8683-381

E-Mail: waldemar.kamke@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Ansprechpartner: Herr Völter

Telefon: 0331 8683-426

Telefax: 0331 8683-481

E-Mail: jens.voelter@lavg.brandenburg.de

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57, 14478 Potsdam

November 2016



Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerksbetriebe

Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen



Definition und Gefahrklassen

Auch durch Handwerksbetriebe werden - oftmals nur gelegentlich und in geringen Mengen - Produkte und Gegenstände, die „Gefährliche Güter“ sind, transportiert.

„Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können.“

Für Handwerksbetriebe können beispielhaft folgende gefährliche Güter von Bedeutung sein:

Eigenschaften	Gefahrklasse	Beispiel
Explosive Stoffe, Gegenstände mit Explosivstoff	1	Kartuschen für Bolzensetzgeräte
Verdichtete, verflüssigte, unter Druck gelöste Gase	2	Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff
Entzündbare flüssige Stoffe	3	Benzin, Dieselkraftstoff, brennbare Lacke u. Farben
Entzündbare feste Stoffe	4.1	ölhaltige Putzklappen, Bindemittel
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	Gebrauchte Putztücher mit Ölen
Organische Peroxide	5.2	Härter für Spachtelmassen
Giftige Stoffe	6.1	Entfetter auf Chlorbasis, Pestizide, Farben
Radioaktive Stoffe	7	Messgeräte, die radioaktive Stoffe enthalten
Ätzende Stoffe	8	saure und alkalische Reiniger, Batteriesäure, Epoxidharzhärter
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	9	erwärmte Stoffe, Airbags, Asbest

Hinweise und Vorschriften zur Beförderung von Gefahrgut

Abfälle, die entsprechende gefährliche Eigenschaften haben, müssen ebenfalls klassifiziert werden.

Hinweis: Gefährliche Güter erkennt man in der Regel an der Kennzeichnung mit Gefahrzettel(n) auf der Verpackung und einer vierstelligen Nummer sowie vorangestellt die Buchstaben „UN“ wie „UN 1202“ für Dieselkraftstoff. **Informationen zur gefahrgutrechtlichen Klassifizierung enthalten auch die EG-Sicherheitsdatenblätter unter Nr. 14 „Angaben zum Transport“.**

Gefahrgutvorschriften

Rechtsgrundlage für die Beförderung gefährlicher Güter ist das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG). Von großer Bedeutung ist die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) einschließlich der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Eine weitere wichtige Vorschrift ist die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Sie enthält Festlegungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und zur Schulung von beauftragten und sonstigen Personen.

Freistellungen für Handwerksbetriebe

Für Handwerksbetriebe gibt es in Abhängigkeit von der Art der Beförderung und der Menge je Beförderungseinheit Erleichterungen, sogenannte Freistellungsregelungen von den Beförderungsvorschriften:

- Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel)
- Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR
- Kapitel 3.4 ADR (in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter - LQ) (Hierauf wird in diesem Merkblatt nicht näher eingegangen.)

Freistellung nach 1.1.3.6 ADR

Freistellung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden: „**1000-Punkte-Regel**“

Freistellungen nach ADR

Beispiele für bestimmte Stoffe und Gegenstände und deren Höchstmengen je Beförderungseinheit nach 1.1.3.6 ADR

Gefahrgut (UN-Nummer)	Beförderungskategorie	Höchstmenge	Faktor
Benzin (UN 1203)	2	333 Liter	3
Propan/Butan (verflüssigt) UN 1965	2	333 Kilogramm Netto	3
Salpetersäure (rot-rauchend) UN 2032	1	20 Liter	50
Diesel (UN 1202)	3	1000 Liter	1

Die zu transportierende Menge wird mit den genannten Faktoren multipliziert. Die Summe der errechneten Punkte darf 1000 nicht überschreiten.

Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR

Die Vorschriften des ADR **gelten nicht** für Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt **1.1.3.6 ADR** nicht überschreiten. Beförderungen, die von den Unternehmen zur internen und externen Versorgung durchgeführt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Die allgemeinen Maßnahmen der Transportsicherheit, wie z. B. der Ladungssicherung, und die einwandfreie Beschaffenheit der Versandstücke sind zu beachten.

Fallbeispiele:

1. Ein Bauunternehmen benötigt auf einer Baustelle Propan/Butan-Gasflaschen mit einer Nettomasse von 150 kg und Spraydosen (brennbar) mit einer Bruttomasse von 50 kg und transportiert diese mit eigenem Fahrzeug dorthin. Das Unternehmen führt den Trans-